



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

DELTA Personal GmbH
Tempowerkring 6
21079 Hamburg

Amt für Arbeitsschutz
Abteilung Arbeitnehmerschutz
Referat Strahlenschutz
V3-AS211
Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon: 040 - 4 28 37 - 3142
Zentrale: 040 - 4 28 28 - 0
Telefax: 040 - 4273- 10093
Arbeitsschutztelefon: 040 - 4 28 37 - 2112

Es schreibt Ihnen: Herr Thielen
Zimmer: 1.47
E-Mail: paul.thielen@bgv.hamburg.de

07.10.2016

Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 15 StrlSchV
Ihr Antrag vom 04.10.2016

Genehmigung HH-RA 28/16

A. Genehmigungsumfang

- A.1. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, erteilt der Firma

DELTA Personal GmbH
Tempowerkring 6
21079 Hamburg

- aufgrund § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs.1 des Atomgesetzes (AtG) vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der aktuellen Fassung, die Genehmigung, unter ihrer Aufsicht stehende Personen im Rahmen von Dienstleistungen im vorbeugenden Brandschutz und Stellung der Werksfeuerwehr in Kontrollbereichen von Kernkraftwerken als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen.
- A.2. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist unverzüglich anzuzeigen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.
- A.3. Die Genehmigung gilt bis zum **07.10.2021** und ist nicht übertragbar.
- A.4. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

B. Strahlenschutzverantwortung

- B.1. Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 31 Abs. 1 StrlSchV ist der Genehmigungsinhaber, vertreten durch **Herrn Thorsten Glabisch**.
- B.2. Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV sind die nachfolgend aufgeführten Personen mit den in ihren Bestellungsschreiben genannten innerbetrieblichen Entscheidungsbereichen:

Herr Jens Pfeiffer

- B.3. Eine Veränderung ist nach Maßgabe des § 31 Abs. 4 StrlSchV anzuzeigen.

C. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- C.1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen¹ ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung der Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere enthalten:

- C.1.1 Die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung,
- C.1.1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- C.1.1.2 die Bezugspersonen in der Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen der Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache² der Bezugsperson durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die gemäß Auflagen C.5.1 und C.5.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
- C.1.1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte nach § 55 StrlSchV,

¹ Im folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen, „Bezugspersonen“ genannt.

² Jeweilige Sprache ist die Muttersprache oder diejenige Sprache, die die Bezugsperson soweit beherrscht, dass sie in der Lage ist, die Unterweisung zu verstehen.

- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- C.1.1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit dem Tätigwerden in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Abs. 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht bei Verlassen der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- C.1.1.5 die Bezugspersonen besonders zugelassenen Strahlenexpositionen nur dann auszusetzen, wenn die Bezugsperson hierüber informiert worden ist und der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm in der Vereinbarung hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann,
- C.1.1.6 Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall einer Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in seiner Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
- C.2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat bis zum 31.08.2016 eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erstellen, die der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist. Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten,
- die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Unterweisung, ärztlicher Überwachung, Führung der Strahlenpässe und Strahlenschutzdatei sowie der Einsatz der erforderlichen Personendosimeter,
 - die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs,
 - die regelmäßige Funktionsüberprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber.
- Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- C.3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen
- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz,
 - maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen zu vermitteln, und es ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung (s. C.1.1.2) hinzuweisen.
- Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache³ der Bezugspersonen durchzuführen.
- C.4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

³ Jeweilige Sprache ist die Muttersprache oder diejenige Sprache, die die Bezugsperson soweit beherrscht, dass sie in der Lage ist, die Unterweisung zu verstehen.

C.5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

C.5.1 die Personendosis (ausgenommen Neutronenstrahlung, s. Nr. C.5.2) an jeder Bezugsperson gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das er von der

HelmholtzZentrum München
Auswertungsstelle
Otto - Hahn - Ring 6
81739 München.

anfordert; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung zeitweise in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland tätig werden,

C.5.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen und - in besonderen Fällen - von Neutronendosen (Albedo-Dosimeter) oder von Betadosen) und vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,

C.5.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (GMBI. 1978, 348ff) die Inkorporationsmessungen von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu benennenden Messstelle durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Bei Beschäftigung in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der in Ziffer D.1.a genannten Aufsichtsbehörde kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere geeignete Messstelle für Inkorporationsmessungen bestimmen.

C.6. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage Nr. 3 entnommen werden können.

Die bei den Arbeiten in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen. Dazu kann das Dosimeter der unter Ziffer C.5.1 genannten Messstelle verwendet werden.

C.7. Bis zum 31.08.2016 sind der Aufsichtsbehörde die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind vierteljährlich, erstmals zum 30.09.2016, der Aufsichtsbehörde der Zu- und Abgang von Bezugspersonen mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

D. Hinweise

D.1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist

- a) die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz, V13-AS 211
Billstraße 80
20539 Hamburg

b) die am Ort der Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

D.2. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2 StrlSchV („AVV-Strahlenpaß“) vom 20. Juli 2004 zu verwenden (Bundesanzeiger vom 31. Juli 2004, Nr. 142).

Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend den Nummern 2.3, 3.4 Satz 2 Satz 1 und 3 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

D.3. Auf die Möglichkeit der Verfügung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz (AtG) sowie der Rücknahme oder des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.

E. Begründung

Dieser Genehmigung liegt Ihr Antrag vom 04.10.2016 zugrunde. Dem Antrag sind die erforderlichen Erläuterungen und Unterlagen beigelegt worden. Die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung ist der § 15 der StrlSchV. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die in § 15 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen wurden gemäß § 17 Abs. 1 AtG auferlegt, um die in § 1 AtG genannten Zwecke zu erreichen. Die Auflagen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erfordernissen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die von Ihnen beantragte Genehmigung war daher unter den vorgenannten Auflagen zu erteilen.

F. Gebühren

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird gesondert übersandt.

G. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.


Thielen

